

## **Häufig gestellte Fragen**

Wir haben für Sie nachfolgend Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Neubau der Hochspannungsleitung von Limbach-Oberfrohna nach Oberelsdorf zusammengestellt.

### **Warum ist ein Neubau der Hochspannungsleitung von Limbach-Oberfrohna nach Oberelsdorf notwendig?**

Die Belastung des Hochspannungsnetzes im Landkreis Mittelsachsen ist gestiegen und wird in Zukunft weiter zunehmen. Ursache ist die wachsende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien im Zuge der Energiewende. Das Hochspannungsnetz muss deshalb umgebaut werden. Mit dem von MITNETZ STROM geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsleitung von Limbach-Oberfrohna nach Oberelsdorf wird die notwendige Verbindung zwischen den Hochspannungsnetzen im Norden und Süden des Landkreises Mittelsachsen hergestellt. Dies erhöht die Leistungsfähigkeit des Hochspannungsnetzes in der Region und verbessert die Versorgungssicherheit für die Stromkunden.

### **Wer ist für die Genehmigung der neuen Hochspannungsleitung zuständig?**

Zuständig für die Genehmigung ist die Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz.

### **Wie ist der Stand der Planungen für den Neubau der Hochspannungsleitung?**

Die Landesdirektion Sachsen hat das Raumordnungsverfahren <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/Genehmigungsverfahren> im März 2015 abgeschlossen. Hier wurde untersucht, welche Leitungsführung die umweltverträglichste und landesplanerisch vernünftigste Lösung ist. Diese raumordnerische Beurteilung bildet die Grundlage für den Trassenkorridor.

An das Raumordnungsverfahren schließt sich das Planfeststellungsverfahren <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/Genehmigungsverfahren> an. Es legt den genauen Verlauf und die technische Ausführung der Hochspannungsleitung fest. MITNETZ STROM hat die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Januar 2018 bei der Landesdirektion eingereicht. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich mindestens ein Jahr dauern. Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses werden wir mit der Umsetzung der Leitungsbaumaßnahme beginnen.

## Wie sieht der von der Landesdirektion Sachsen in der raumordnerischen Beurteilung favorisierte Trassenverlauf aus?

Oberstes Prinzip in der Raumordnung ist die Trassenbündelung. Um weitere große Eingriffe in den Raum zu vermeiden, sollen Hochspannungsleitungen weitgehend parallel zu anderen Trassen verlaufen.

Die Landesdirektion Sachsen favorisiert daher die Nutzung der Leitungsvariante mit dem längst möglichen Parallelverlauf zur Autobahn A 72. Sie beginnt im Nordosten von Limbach-Oberfrohna an der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Limbach-Oberfrohna-Röhrsdorf-Burgstädt, Abzweig Limbach. Nach Querung der Autobahn A 72 verläuft die Leitung entlang der Autobahn bis zur Querung der Zwickauer Mulde bei Penig. Im weiteren Verlauf entfernt sie sich von der Autobahn, umgeht die Kiessandgruben in Penig-Dittmannsdorf und Penig-Elsdorf und verläuft parallel zu den drei ehemaligen 15-kV-Mittelspannungsfreileitungen bis zum Umspannwerk Oberelsdorf.

Die Landesdirektion hat die Planungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens öffentlich ausgelegt. Neben den Trägern öffentlicher Belange, wie zum Beispiel den betroffenen Kommunen, hatten hier auch die Bürger bereits die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen abzugeben.



**Warum kann die neue Hochspannungsleitung im Raum Tauscha nicht auf die andere Seite der Autobahn A 72 verlegt werden?**

Eine Trassenführung der geplanten Hochspannungsleitung auf die andere Seite der Autobahn A 72 führt nur zu einer Verlagerung der Betroffenheiten und löst diese nicht. Die Hochspannungsleitung würde in diesem Fall zudem deutlich dichter an die Wohnbebauung heranrücken. Aus diesem Grund sehen wir keine Vorteile gegenüber der bisher gewählten Planungsvariante. Deshalb wird es eine weitere Befassung seitens MITNETZ STROM dazu nicht geben.

**Die Bürgerinitiative Tauscha hat beim sächsischen Innenministerium Einspruch gegen den Raumordnungsbeschluss eingelegt. Beeinflusst dies die Planungen der MITNETZ STROM?**

Momentan beeinflusst der Einspruch die Planungen der MITNETZ STROM nicht. Wir müssen das Ergebnis abwarten und werden dann in Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen über die weitere Vorgehensweise sprechen.

**Welche Unterlagen hat MITNETZ STROM in das Planfeststellungsverfahren eingebracht?**

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Einreichung von zwei Varianten, einer Erdkabel- und einer Freileitungsvariante. MITNETZ STROM hat beide Varianten, wie gesetzlich gefordert, ergebnisoffen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Dafür wurde unter anderem eine Feintrassierung, Kostenkalkulation und Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Brut- und Rastvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan, in dem unter anderem Ausgleichsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Flächen aufgeführt sind, sowie ein Verzeichnis der Baustraßen und Lagerplätze erstellt. Darüber hinaus haben wir uns im Rahmen der Planungen auch auf eine mögliche Teilerdverkabelung vorbereitet.

**Viele Grundstückseigentümer haben den Zutritt verweigert. Wie konnte MITNETZ STROM dennoch eine Baugrunduntersuchung für das Planfeststellungsverfahren durchführen?**

Es ist richtig, dass uns viele Grundstückseigentümer den Zutritt verweigert haben. MITNETZ STROM hat deshalb auf vorhandene aktuelle Baugrunduntersuchungen in diesem Trassenkorridor zurückgegriffen, die für unsere Zwecke vollkommen ausreichend sind.

**Wann ist mit dem Bau der neuen Hochspannungsleitung zu rechnen?**

Nach aktuellem Kenntnisstand rechnet MITNETZ STROM frühestens im Jahr 2019 mit dem Baubeginn. Für die Fertigstellung der Leitung veranschlagen wir bis zu zwei Jahre.

## **Wie werden die Bürger in die Planung miteinbezogen?**

Bereits im Raumordnungsverfahren sind die Planungen auf Weisung der Landesdirektion Sachsen öffentlich ausgelegt worden. Neben den Trägern öffentlicher Belange hatten damit auch die Bürger die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Diese sind in der raumordnerischen Beurteilung durch die Landesdirektion berücksichtigt worden.

Wie im Raumordnungsverfahren ist auch im Planfeststellungsverfahren vorgesehen, die Planungen öffentlich auszulegen. Träger öffentlicher Belange und Bürger erhalten hier erneut die Gelegenheit, sich zum Vorhaben zu äußern. Ihre Anmerkungen werden von der Landesdirektion gewissenhaft geprüft.

Parallel wird MITNETZ STROM die Träger öffentlicher Belange und Bürger im Zuge des Planfeststellungsverfahrens verstärkt informieren. So haben wir einen Infobrief aufgelegt, der die Öffentlichkeit ab sofort kontinuierlich über die Planungsfortschritte unterrichten wird. Der Infobrief kann im Internet unter [www.mitnetzstrom.de/Stromnetz/Netzausbau/Unsere Projekte/Hochspannungsleitung Abzweig Oberelsdorf](http://www.mitnetzstrom.de/Stromnetz/Netzausbau/Unsere-Projekte/Hochspannungsleitung-Abzweig-Oberelsdorf) abgerufen werden.

Selbstverständlich werden wir auch der Bürgerinitiative Tauscha wie bisher Rede und Antwort stehen.

## **Wie hoch sind die Kosten für den Neubau der Hochspannungsleitung?**

Die Kosten für die Hochspannungsleitung sind abhängig von der mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Trassenvariante und können folglich noch nicht beziffert werden.

## **Wie lang ist die neue Hochspannungsleitung?**

Die geplante Hochspannungsleitung wird in Abhängigkeit vom endgültigen Trassenverlauf eine Länge von voraussichtlich rund 16 Kilometern haben.

## **Wird neben einer Freileitungs- auch eine Erdkabelvariante für die neue Hochspannungsleitung geprüft?**

MITNETZ STROM hat wie gesetzlich vorgeschrieben für die Hochspannungsleitung ergebnisoffen sowohl eine Erdkabel- als auch eine Freileitungsvariante <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/GesetzlicheGrundlagen> für den gesamten Streckenverlauf in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

**Wer entscheidet, ob die neue Hochspannungsleitung als Erdkabel oder als Freileitung errichtet wird?**

Ob eine Erdkabel- oder Freileitungsvariante umgesetzt wird, entscheidet die Landesdirektion Sachsen am Ende des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss.

**Ist der Faktor 2,75 als gesetzliches Kriterium für den Bau einer Hochspannungsleitung als Erdkabel verhandelbar?**

Der Gesetzgeber hat in Paragraph 43h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgelegt, dass die Kosten für eine Erdkabelvariante die Kosten für eine technisch vergleichbare Freileitungsvariante nicht um mehr als den Faktor 2,75 übersteigen dürfen. Insofern ist der Faktor 2,75 verbindlich und nicht verhandelbar.

**Hat MITNETZ STROM Erfahrungen im Umgang mit Erdkabeln im Hochspannungsbereich?**

MITNETZ STROM hat im Hochspannungsbereich in dieser Größenordnung keine Erfahrungen im Umgang mit Erdkabeln.

**Wie werden bei einer Erdkabelvariante die Erdkabel verlegt?**

Die Erdkabel werden grundsätzlich im offenen Tiefbau verlegt. Dies ist die günstigste Variante. Pflugtechnik wird nicht eingesetzt. Unter Kostengesichtspunkten ist zudem eine Dreiecksverlegung einer Flachverlegung vorzuziehen. Bei einer Dreiecksverlegung werden die drei einzelnen Erdkabel in dreieckiger Form verlegt. Bei einer Flachverlegung werden die drei einzelnen Erdkabel in einem bestimmten Abstand einzeln nebeneinander verlegt. Vorteil der Dreiecksverlegung gegenüber der Flachverlegung ist, dass die Grabenbreite und somit auch die Grundstücksinanspruchnahme geringer sind.

**Welche Einschränkungen gibt es bei einer Erdkabelvariante im Wohnbereich?**

Im Wohnbereich ist innerhalb des Schutzstreifens von zirka 10 Metern keine Bebauung und Bepflanzung der Erdkabeltrasse mit Bäumen und Sträuchern zulässig.

**Ist eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, unter denen sich Erdkabel befinden, möglich?**

Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen mit Erdkabeln ist unter bestimmten Auflagen möglich. Sie ist grundsätzlich nicht an den Stellflächen der für den Betrieb von Erdkabeln notwendigen Schutzschranke gestattet.

**Ist eine Teilerdverkabelung der Hochspannungsleitung Gegenstand der Planungen?**

MITNETZ STROM hat sich im Rahmen der Planungen auch auf eine mögliche Teilerdverkabelung vorbereitet.

**Wird der Kostenvergleich zwischen Erdkabel und Freileitung öffentlich ausgelegt?**

Ja. Die Gegenüberstellung der Kosten aller Varianten ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Sie kann im Zuge der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

**In welcher Tiefe wird bei einer Erdverkabelung die neue Hochspannungsleitung verlegt?**

Die Verlegetiefe liegt bei 1,60 Metern. Es gibt keine Richtlinie/kein Gesetz, welche/s die Verlegetiefe von Erdkabeln festlegt. Jeder Netzbetreiber regelt die Verlegetiefe selbst und orientiert sich dabei an den Erfahrungswerten anderer Netzbetreiber.

**Ist bei einer Erdverkabelung der neuen Hochspannungsleitung die Einrichtung eines parallel verlaufenden Wirtschaftsweges notwendig?**

Es gibt keine Richtlinie/kein Gesetz, das Wirtschaftswege bei Erdverkabelung vorschreibt. Die Notwendigkeit legt jeder Netzbetreiber selbst fest. Die Planungen der MITNETZ STROM sehen momentan keine zusätzlichen Wirtschaftswege vor. Wir planen die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, um die Hochspannungsleitung so umwelt- und ressourcenschonend wie möglich zu bauen und später instand zu halten.

**MITNETZ STROM hat bei der Informationsveranstaltung in Tauscha im Januar 2017 einen Entwurf für eine Erdkabelvariante vorgestellt. Diese quert mehrfach die Autobahn A 72. Warum ist dies notwendig?**

Die mehrfache Querung der Autobahn hängt unter anderem mit Auflagen von Trägern öffentlicher Belange und der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wie Wirtschaftswegen zusammen.

**Gibt es Planungen, die neue Hochspannungsleitung (110 kV) zu einer Höchstspannungsleitung (380 kV) aufzurüsten?**

Nein. Es wird keine Änderung der Spannungsebene von 110 kV auf 380 kV geben, da wir als Verteilnetzbetreiber keine 380-kV-Netze besitzen und betreiben.

**Berührt die neue Hochspannungsleitung Wohngebiete?**

Die geplante Hochspannungsleitung wird in Sichtweite an Wohngebieten vorbeigehen.

**Wie groß ist der Abstand der neuen Hochspannungsleitung zu den Wohngebieten?**

Eine genaue Aussage ist hierzu leider nicht möglich. Je nach Lage der Leitung zur Wohnbebauung variiert der Abstand erheblich. Es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an.

**Werden Wohngebiete durch die neue Hochspannungsleitung überspannt (Freileitung) oder unterquert (Erdkabel)?**

MITNETZ STROM kann schon jetzt ausschließen, dass wir Wohngebäude direkt mit einem Erdkabel unterqueren oder mit einer Freileitung überspannen.

**Ist der Abstand von Hochspannungsleitungen zur Wohnbebauung gesetzlich geregelt?**

Für Hochspannungsfreileitungen ist generell ein gesetzlicher Mindestabstand von 7 Metern einzuhalten. Dies betrifft auch die Wohnbebauung. Für Hochspannungserdkabel gibt es bisher keine gesetzliche Regelung.

**Dürfen Wohnhäuser durch Hochspannungsfreileitungen überspannt werden?**

Gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) dürfen Wohngebäude durch Hochspannungsfreileitungen bis 220 kV überspannt werden.

**Warum verlegt man beim Bau von Hochspannungsleitungen in Wohngebieten nicht ausschließlich Erdkabel und in Nicht-Wohngebieten ausschließlich Freileitungen?**

Ein ständiger Wechsel der Bauweise macht die Hochspannungsleitung deutlich störanfälliger. Deshalb kommt eine solche Verfahrensweise leider nicht in Frage.

## **Werden beim Neubau der Hochspannungsleitung die geltenden Regelungen zum Immissionsschutz beachtet?**

MITNETZ STROM hält beim Bau von Stromleitungen grundsätzlich alle gesetzlichen Vorgaben strikt ein. Dies gilt auch für den <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/UnsereStandards>, der in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) geregelt ist. Darin sind Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder in der Umgebung von Stromversorgungsanlagen, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen, festgelegt. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden bei unseren Hochspannungsleitungen unabhängig davon, ob es sich um Freileitungen oder Erdkabel handelt, deutlich unterschritten.

## **Ist für die neue Hochspannungsleitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen?**

Für die Hochspannungsleitung besteht auf Grund der Querung des Landschaftsschutzgebietes und des darin enthaltenen Natura-2000-Schutzgebietes in Penig die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/UnsereStandards>. Dieser ist MITNETZ STROM selbstverständlich nachgekommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von uns sachgerecht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Sie umfasste auch eine Brut- und Rastvogelkartierung.

## **Quert die neue Hochspannungsleitung Naturschutzgebiete/Flora-Fauna-Habitat-Gebiete?**

Die Hochspannungsleitung quert in Penig das Landschaftsschutzgebiet und das darin enthaltene Natura-2000-Schutzgebiet (FFH-Schutzgebiet, Vogelschutzgebiet). MITNETZ STROM wird bei der Umsetzung des Vorhabens in diesem Abschnitt so schonend wie möglich verfahren. Nach aktuellem Planungsstand werden wir in das sehr sensible Natura-2000-Schutzgebiet bei einer Freileitungsvariante nicht direkt eingreifen. Es wird von uns vollständig überspannt. Bei der Erdkabelvariante umgehen wir das FFH-Gebiet weiträumig, um jegliche Eingriffe und eventuell daraus resultierende Spätfolgen auszuschließen.

## **Beeinträchtigt die neue Hochspannungsleitung das Landschaftsbild?**

Eine Freileitung beeinträchtigt das Landschaftsbild stärker als ein Erdkabel. Aber auch ein Erdkabel ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Zum Beispiel darf ein Erdkabel nicht überbaut und bewachsen werden.

## **Wie oft wird die Hochspannungsleitung gewartet?**

Dafür gibt es festgelegte Turnusüberprüfungen für die verschiedenen Sachverhalte. Im Ergebnis dessen werden dann Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen abgeleitet.

**Beeinträchtigt die geplante Hochspannungsleitung die Telekommunikation?**

Eine Beeinträchtigung der Telekommunikation durch Hochspannungsleitungen ist nicht nachgewiesen. Lediglich Hobbyfunker müssen mit Störungen rechnen.

**Beeinträchtigt die neue Hochspannungsleitung die Luftüberwachung?**

Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt die Luftüberwachung nicht. Die Luftfahrtbehörde wird im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange mit einbezogen. Eventuelle Auflagen werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

**Beeinträchtigt die neue Hochspannungsleitung den Flugverkehr?**

Die Hochspannungsleitung behindert den Flugverkehr nicht. Die Luftfahrtbehörde wird im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange mit einbezogen. Eventuelle Auflagen werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

**Wie wird die Wertminderung der Grundstücke durch die neue Hochspannungsleitung ausgeglichen?**

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Hochspannungsleitung stehen den Eigentümern, Pächtern oder Nutzern einmalige Entschädigungen <https://www.mitnetz-strom.de/Stromnetz/Netzausbau/UnsereStandards> zu. Wir schließen dazu Vereinbarungen ab, in denen die Grundstücksnutzung beziehungsweise die Schadensregulierung geregelt werden. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach ortsüblichen Vergleichs- und Richtwerten.

**Wie hoch sind bei einer Freileitungsvariante die Masten der neuen Hochspannungsleitung?**

Hochspannungsmasten haben im Normalfall eine Höhe von 20 bis 40 Metern.

**Wie breit ist bei einer Freileitungsvariante der Schutzstreifen der neuen Hochspannungsleitung?**

Hochspannungsfreileitungen besitzen einen Schutzstreifen. Dieser dient dem sicheren Betrieb der Leitung. Die Breite beträgt je nach Bauweise und den örtlichen Gegebenheiten zwischen 20 und 50 Metern.

**Wie breit ist bei einer Erdkabelvariante der Schutzstreifen der neuen Hochspannungsleitung?**

Der Leitungsschutzstreifen beträgt insgesamt rund 10 Meter.

**Lässt sich die neue Hochspannungsleitung im Abschnitt Tauscha als Erdkabelvariante neben die hier vorhandene Erdölleitung legen?**

Die Stromleitung lässt sich nicht unmittelbar neben die Erdölleitung legen, da dies zu gefährlich wäre. Hier sind entsprechende Sicherheitsabstände zu beachten.

**Warum ist für die neue Hochspannungsleitung nicht die Nutzung von Eisenbahntrassen geprüft worden?**

Die Nutzung von Eisenbahntrassen für die Hochspannungsleitung ist nicht möglich, da sich Eisenbahntrassen grundsätzlich nicht als Stromtrassen eignen. Es handelt sich um unterschiedliche Stromnetze. Das Bahnnetz wird mit einer Frequenz von 16,7 Hertz (Hz); das Stromnetz mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben. Eine gemeinsame Nutzung von Trassen ist deshalb aus Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsgründen nicht praktikabel.

**An wen kann ich mich bei Fragen zum Neubau der Hochspannungsleitung wenden?**

MITNETZ STROM hat für Fragen zur geplanten neuen Hochspannungsleitung ein Info-Telefon eingerichtet. Unter der Rufnummer 03731/70-5413 stehen unsere Mitarbeiter dienstags von 9:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr für Fragen zur Verfügung. Wer seine Fragen lieber schriftlich stellen möchte, kann dies unter der neu eingerichteten E-Mail-Adresse [Abzweig\\_Oberelsdorf@mitnetz-strom.de](mailto:Abzweig_Oberelsdorf@mitnetz-strom.de) tun.

**Fehlen Ihnen Themen?**

Stellen Sie uns Ihre Fragen. Wir beantworten Sie gern. Bitte wenden Sie sich an die Mitarbeiter unseres Info-Telefons.